

Referatsleiter CI 3
„Cybersicherheit für Wirtschaft und Gesellschaft“
Bundesministerium des Innern

Bonn, den 6. Juni 2025

NIS2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG)

Da die Umsetzung der EU-Cybersicherheitsrichtlinie in nationales Recht angesichts der im Oktober 2024 bereits verstrichenen Umsetzungsfrist laut Medienberichten aktuell mit Hochdruck wieder betrieben wird, setzt sich der Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. (BTGA) als Interessenvertreter namhafter Unternehmen der technischen Gebäudeausrüstung für eine am Ziel des Gesetzes ausgerichtete Eingrenzung des Anwendungsbereichs ein.

Im Beschluss des Bundeskabinetts vom 24. Juli 2024 ist der Anwendungsbereich für „Besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen“ in § 28 Absatz 1 Ziffer 4 beziehungsweise in § 28 Absatz 2 Ziffer 3 geregelt. Demnach erstreckt er sich auf „natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft, die anderen natürlichen oder juristischen Personen entgeltlich Waren oder Dienstleistungen anbieten, die einer der in Anlage 1 [und 2] bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen sind [...]“.

Nach dem Wortlaut wäre die gesamte Branche der Technischen Gebäudeausrüstung bei Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte vom Anwendungsbereich umfasst, ohne dass es auf die Art der erbrachten Dienstleistung ankäme. Jedwede Waren oder Dienstleistung, die einer der in Anlage 1 und 2 bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen ist, würde ausreichen, um den Status einer besonders wichtigen oder wichtigen Einrichtung mit den damit einhergehenden Pflichten zu begründen.

Eine derartige Ausweitung des Anwendungsbereiches findet keinen Rückhalt in der EU-Richtlinie, ist dem Gesetzeszweck nicht dienlich und verlagert Betreiberpflichten in die Unternehmenskette.

BTGA
Bundesindustrieverband
Technische Gebäude-
ausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 9 49 17-0
Fax: +49(0)2 28 9 49 17-17

www.btga.de
e-mail: info@btga.de

Ziel der NIS-2-Richtlinie ist es, durch den Schutz von für die Gesellschaft und Wirtschaft essenziellen Bereichen wie Energie, Wasser, Verkehr, Gesundheit und Finanzen und durch die Erhöhung der Resilienz von Unternehmen und Organisationen gegenüber Cyberangriffen, die Versorgungssicherheit sicherzustellen.

Das kann aus unserer Sicht nur erreicht werden, wenn der sachliche und personelle Anwendungsbereich auf solche Unternehmen eingegrenzt wird, deren Leistungserbringung für die Aufrechterhaltung des Betriebs einer der in Anlage 1 und 2 bestimmten Einrichtungsarten essenziell ist.

Wir regen daher an, im Rahmen der aktuell wieder betriebenen Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in nationales Recht, die pauschale Verweisung in § 28 Abs 1 Ziff. 4 bzw. § 28 Abs. 2 Ziff. 3 - „die einer der in Anlagen 1 und 2 bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen sind“ zielorientiert einzugrenzen. Das kann beispielsweise durch das Beschreiben konkreter Tätigkeiten an besagten Einrichtungen geschehen. Das ist aus unserer Sicht auch im Hinblick auf die Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes angebracht.

Im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode haben CDU, CSU und SPD vereinbart, bei „der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht [...] bürokratische Übererfüllung“ auszuschließen. Um dem gerecht zu werden, sollten nur solche Unternehmen von den mit der Umsetzung der Richtlinie einhergehenden Verpflichtungen betroffen sein, deren Tätigkeiten für die Versorgungssicherheit von Gesellschaft und Wirtschaft essenziell sind.